

Wild gewordene Staatsanwälte wären für uns furchtbar.

Professor Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer

© STEPHANIE PILICK



Das Antikorruptionsgesetz wurde am 14. April im Bundestag verabschiedet

Am 13. Mai ist der zweite Durchgang im Bundesrat. Damit kann das nicht-zustimmungspflichtige Gesetz noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Europäische Ahnenforschung



KOMMENTAR

Das Endspiel hat begonnen

VON **FLORIAN STAECK**



Die Nervosität bei Kassenmanagern steigt. Die Spreizung bei den Zusatzbeiträgen wächst, sodass auch träge Kassensmitglieder aufwachen – und abwandern. Zentrale Stellgröße, um die Unwucht im Kassensystem auszubalancieren, ist der Risikostrukturausgleich. Gewonnen haben die Kassen, die der Politik überzeugend darlegen können, dass Änderungen im Finanzausgleich unabwendbar sind.

Doch wer bei der dümpelnden großen Koalition anlanden will, muss sich sputen: Ende dieses Jahres wird der Politikbetrieb eingestellt, dann beginnt der Wahlkampf. Neu regiert wird ab 2018.

Dies ist der Hintergrund, vor dem das IKK-Gutachten zur Prävention gesehen werden muss. Sein Argument ist publikumswirksam: Der Finanzausgleich bestraft Kassen, die sich für Prävention engagieren.

Mit dieser Expertise dürfte die offene Feldschlacht der Kassen eröffnet sein. Die prompte – ablehnende – Reaktion des AOK-Systems ist dafür ein Beleg. Die Ortskassen schwimmen in einigen Regionen im Geld und können ihren Mitgliedern attraktive Zusatzbeiträge bieten. Der AOK-Bundesverband muss nur auf Zeit spielen – keine Reform ist die beste Option. Umgekehrt sieht es im IKK- und BKK-Lager aus, ihnen läuft die Zeit davon. Das Endspiel um die RSA-Reform hat begonnen.

Schreiben Sie dem Autor:
florian.staeck@springer.com

KOMMENTAR

Wenig beachtete Essstörung

VON **THOMAS MÜLLER**



Dicke Menschen, vor allem junge dicke Frauen, sind in den Medien kaum zu sehen, jedenfalls nicht in einem positiven Kontext. Damit stehen solche Scheinwirklichkeiten, an denen sich Pubertierende oft orientieren, in krassem Kontrast zu einer Realität, in der die Adipositasepidemie immer mehr die Jugend erreicht. Für übergewichtige Mädchen ist daher der Druck besonders groß, etwas zu unternehmen, um sich endlich attraktiv zu fühlen. Nun spricht prinzipiell nichts gegen das Abnehmen, die Gefahr ist jedoch gerade bei jungen Menschen groß, dass sie über das Ziel hinausschießen. Vor allem,

wenn eine verzerrte Körperwahrnehmung die Triebfeder ist, sollten alle Alarmglocken läuten. Solche Mädchen werden kaum beim Normalgewicht stehen bleiben. Amenorrhö, Hypothermie, Bradykardie und Depressionen treten jedoch schon vor der körperlichen Auszehrung ein und sind klare Warnzeichen für eine Anorexie. Bei diesen Symptomen darf nicht erst bis zu einem BMI unterhalb der Norm gewartet werden, hier ist rasches therapeutisches Handeln nötig.

In Ländern wie Australien ist der Anteil normalgewichtiger Jugendlicher mit Anorexiesymptomen bereits deutlich gestiegen. Mit einer ähnlichen Entwicklung sollten Ärzte auch in Deutschland rechnen.

Schreiben Sie dem Autor:
thomas.mueller@springer.com

LEITARTIKEL

Anti-Korruptionsgesetz: Für Rechtssicherheit müssen jetzt die Kammern sorgen

Das Anti-Korruptionsgesetz ist beschlossene Sache – möglicherweise eine neue Drohkulisse, damit Ärzte in Geschäftsbeziehungen nicht vom Pfad der Tugend abweichen. Die wird nicht zuletzt durch das ärztliche Berufsrecht selbst abgesteckt.

VON **CHRISTOPH WINNAT**



Viel Zeit haben sie sich gelassen in Berlin mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“. Vier Jahre sind seit jenem Urteil des Bundesgerichtshofs vergangen, das den Stein ins Rollen brachte. Um Längen umfangreichere Gesundheitsreformen wurden schneller über die Bühne gebracht. Am Ende ist nicht viel mehr herausgekommen, als zu Beginn beansprucht wurde, nämlich eine Lücke im Strafrecht zu schließen: dass zwar angestellte Klinikärzte wegen Korruption belangt werden können, nicht aber freiberuflich tätige Ärzte.

Weder ist, wie von manchen erhofft, das Gesetz nachdrücklich aus der Perspektive des Patientenschutzes formuliert, noch adressiert es, wie anlässlich früherer Entwürfe proklamiert, tatsächlich sämtliche Heilberufe – und nicht nur Ärzte.

Die jetzt verabschiedete Fassung sieht vielmehr die Integrität der ärztlichen Entscheidung lediglich mittelbar, nämlich durch „unlautere Bevorzugung eines anderen im in- oder ausländischen Wettbewerb“ verletzt. Und während man eingangs der beiden neuen Strafrechtsparagrafen 299a und 299b wie in einen Trichter sämtliche Heilberufler mit staatlich geregelter Ausbildung als mögliche Zuwendungs-Empfänger oder aber Objekte der Bestechung hineinkippt, kommen unten de facto nur Ärzte und Zahnärzte heraus. Denn in letzter Minute verzichteten die Koalitionäre nicht nur – wie von der Bundesärztekammer vehement gefordert – auf die verfassungsrechtlich bedenkliche sogenannte Berufsrechtsalternative. Auch Einkaufs- und Abgabeentscheidungen von Apothekern wurden aus dem Korb der korruptionsrelevanten Handlungskontexte gestrichen. Diese heißen nun Verordnung, Überweisung sowie Bezug von Produkten, die ohne vorherige Verordnung zur unmittelbaren Anwendung dienen. All das sind aber eben nur noch rein ärztliche Tätigkeiten.

Trotzdem: Wer deshalb das Vorurteil bestätigt findet, Ärzte würden unter Generalverdacht gestellt, übertreibt. Niedergelassene mit Krankenhausärzten bei der Korruptionsbekämpfung gleichzustellen, war keineswegs überfällig, rechtssystematisch aber unvermeidlich. Und dass dort, wo Umsatzchancen beachtlichen Ausmaßes vergeben werden, genauer hingeschaut wird – so ist das Leben.

Anfangsverdacht reicht

Bleibt der Einwand, das Anti-Korruptionsgesetz wirke abschreckend auf Kooperationen, lähme etwa die Neugründung versorgungspolitisch erwünschter Ärztenetze. Wiederholt hatten Berufsverbände und Ärztekammern Stellungnahmen dieses Tenors abgegeben und vor drohender Rechtsunsicherheit gewarnt. Und wiederholt hielten die Verantwortlichen aus dem Justizministerium entgegen, was bisher erlaubt war, bleibe es auch in Zukunft. Lediglich Geschäftsbeziehungen unter dem Vorzeichen einer Unrechtsvereinbarung, wonach eine Hand die andere wäscht, sollten bestraft werden. Das mag ja stimmen. Doch ist das Risiko für Ärzte, mit staatsanwaltlicher Ermittlung konfrontiert zu werden, zuletzt noch einmal drastisch verschärft worden, indem Korruption

im Gesundheitswesen nicht wie zunächst vorgesehen als Antragsdelikt, sondern als Offizialdelikt gefasst wurde. Das bedeutet, die Staatsanwaltschaften werden nicht erst dann tätig, wenn ein Geschädigter Anzeige erstattet, sondern von Amts wegen. Um ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen, genügt dann schon ein Anfangsverdacht. „Bei einem Offizialdelikt ist die Wahrscheinlichkeit des Einschreitens der Strafverfolgungsbehörden erhöht, weil es keiner weiteren Voraussetzungen für die Strafverfolgung bedarf“, erläutert der auf Medizinstrafrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwalt Dr. Daniel Geiger. Damit nehme die Gefahr, einen Reputationsschaden zu erleiden, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, insbesondere für größere Praxen, Kliniken oder Unternehmen tatsächlich zu.

Deshalb sollten sich die Kammern jetzt das Berufsrecht vornehmen und die darin bereits in extenso regulierte Zusammenarbeit mit Berufskollegen und Dritten nach Reform- und Harmonisierungsbedarf durchforsten. Das Bedürfnis nach Orientierungssicherheit – nicht nur für Kooperationen – muss nicht allein vom Staat befriedigt werden.

Berufsrecht bleibt Messlatte

Noch aus einem anderen Grund muss die Berufsordnung auf den Prüfstand, sprich beim nächsten Ärztetag diskutiert werden, inwieweit sie an das neue Recht anzupassen wäre: Dessen Dreh- und Angelpunkt ist die „unlautere Bevorzugung“. Dabei handelt es sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Um zu beurteilen, ab wann denn eine Bevorzugung etwa eines Unternehmens, einer Klinik oder eines Labors als unlauter, also korruptionsverdächtig einzustufen sei, wird die Rechtsprechung „ohnehin wieder auf die Kriterien des Berufsrechts zurückgreifen“, ist sich Anwalt Geiger sicher.

Schreiben Sie dem Autor:
christoph.winnat@springer.com



Unzulässige Zuwendung? Die Angemessenheit der Vergütung für eine – erlaubte – Gegenleistung ist ein wichtiges Korruptionskriterium. © ZSOLT NYULASZI / FOTOLIA.COM